

**Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Fahren
Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fahren erlassen:

**Artikel 1
- Ständige Ausschüsse -**

In § 3 Abs. 1 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

b) Umwelt und Kulturausschuss

Zusammensetzung:	2 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und 1 Bürgerin bzw. 1 Bürger, die der Gemeinde- vertretung angehören können:
Aufgabengebiet:	Belange des Umweltschutzes, Kulturelle und soziale Aufgaben sowie Aufgaben in Zusammenhang mit dem Dorf- haus

**Artikel 2
- Inkrafttreten -**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön – Kommunalaufsicht – vom _____ – Az. _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fahren, den _____

GEMEINDE FAHREN
Der Bürgermeister

Dieter Dehmk